

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

der Huber+Suhner GmbH

(Stand: März 2002)



I. Allgemeine Bestimmungen

- Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäfte mit dem Käufer, der nicht Verbraucher ist.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers akzeptiert der Lieferant nicht. Sie gelten nur, wenn und soweit der Lieferant sie ausdrücklich und schriftlich bestätigt hat.
- Mit der widerspruchsfreien Annahme der Ware wird ein etwaiger früherer Widerspruch des Käufers gegen die Geltung dieser Bedingungen unwirksam.
- Dem Vertragsabschluss nachfolgende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der elektronischen Form.
- Sollten Bestimmungen des Vertrages oder der nachstehenden Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages oder der übrigen Bestimmungen nicht.

II. Angebot

- Die Angebote des Lieferanten sind unverbindlich.
- Der Käufer ist an seine Bestellungen bis zum schriftlichen Widerruf gebunden, mindestens jedoch vier Wochen.
- Der Kaufvertrag kommt mit schriftlicher Bestätigung einer Bestellung des Käufers oder mit Lieferung der bestellten Ware zustande.
- Der Lieferant bleibt auch nach Abschluss des Vertrages zur Korrektur irrtümlicher Preisangaben berechtigt.
- Soweit nicht anders vereinbart, beziehen sich die Angaben in Angeboten und Auftragsbestätigungen auf den Inhalt von Spezifikationen, technischen Datenblättern oder der jeweils gültigen Kataloge des Lieferanten.

III. Preise

- Die Preise des Lieferanten verstehen sich ab Werk zuzüglich Kosten für Verpackung zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- Zusätzliche Leistungen, wie etwa Zuschnitt, Expressversand u.ä. werden gesondert berechnet.
- Hat der Lieferant die Aufstellung oder Montage übernommen, so trägt der Käufer neben der vereinbarten oder üblichen Vergütung für diese Leistungen auch die entstehenden Nebenkosten (Reisekosten, Transportkosten, Auslösungen u.ä.).
- Der Lieferant behält sich die Festsetzung von Mindermengenzuschlägen in angemessener Höhe vor.
- Die Preise des Lieferanten für Kupferkabel beruhen, falls bei Abschluss des Vertrages nicht anders angegeben, auf einer Kupferbasis von Euro 150,-/ 100 kg Kupfer. Maßgebend für die Ermittlung des Verkaufspreises ist die DEL-Notierung für Kupfer am Tag der Auftragsbestätigung zuzüglich Bezugskosten. Der Preis bei Lieferung erhöht oder ermäßigt sich um die Differenz zwischen Kupferbasis und DEL-Notierung.
- Bei Produkten ohne Metallpreisenennung ist der Lieferant berechtigt, im Falle außergewöhnlicher Änderungen der Rohstoffpreise den Verkaufspreis entsprechend anzupassen.

IV. Zahlung

- Rechnungen des Lieferanten hat der Käufer bei Lieferung, spätestens jedoch 30 Tage ab Rechnungsdatum ungekürzt zu zahlen. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Käufer in Verzug.
- Ist der Zugang einer Rechnung unsicher, so kommt der Käufer spätestens 30 Tage ab Lieferung der Ware in Verzug.
- 8 Tage nach Eintritt des Verzugs kann der Lieferant ohne weiteres vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Lieferant berechtigt, alle Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Käufer sofort fällig zu stellen. Skontovereinbarungen, Rabatte, Preisnachlässe u.ä. gelten in diesem Fall als verfallen.
- Ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer nur zu, wenn und soweit die Gegenforderung schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Werden dem Lieferanten Umstände (wiederholter Zahlungsverzug, Wechsel- oder Scheckproteste, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen u.ä.) bekannt, die seine Ansprüche gefährdet erscheinen lassen, so ist er berechtigt, ihm obliegende Lieferungen und Leistungen – auch aus anderen Verträgen – zu verweigern oder nur gegen Vorauskasse oder geeignete Sicherheit (Bankbürgschaft u.ä.) zu erbringen. Kommt der Käufer einem entsprechenden Verlangen nicht innerhalb angemessener Frist nach, kann der Lieferant von allen noch nicht vollständig erfüllten Verträgen mit dem Käufer ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz verlangen.
- Erfüllungsort für alle Zahlungsansprüche des Lieferanten ist dessen Sitz.

V. Lieferung

- Lieferungen erfolgen ab Werk des Lieferanten.
- Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald der Lieferant die Ware dem Spediteur oder dem Frachtführer übergeben oder dem Käufer die Versandbereitschaft angezeigt hat.
- Die Lieferverpflichtung des Lieferanten steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und vertragsgemäßer Belieferung durch Vorlieferanten.
- Unvorhergesehene Betriebsstörungen, Arbeitskräfte-, Energie- und Rohstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Verkehrs- und Transportstörungen, behördliche Anordnungen und Fälle höherer Gewalt befreien die davon betroffene Partei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme. Dauert die Störung länger als einen Monat, so ist jede Partei hinsichtlich des von der Störung umfassten Lieferanteils unter Ausschluss weitergehender Ansprüche zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt.
- Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10 % der Vertragsmenge gelten als unerhebliche Abweichungen im Sinne der Ziffer VII.1.
- Mehrwegtrommeln bleiben Eigentum des Lieferanten und sind vom Käufer unverzüglich frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden. Bei Verzögerung der Rücksendung kann der Lieferant ab Lieferung eine Tagesmiete oder den Wert der Trommel gegen Übertragung des Eigentums berechnen. Einwegtrommeln können vom Käufer frachtfrei an den Lieferanten zurückgesandt oder auf eigene Kosten verschrottet werden.

VI. Liefertermin

- Maßgebend für den Liefertermin sind die Angaben in der Auftragsbestätigung.
- Der bestätigte Liefertermin ist eingehalten, wenn der Lieferant die Ware vor Ablauf dem Spediteur oder Frachtführer übergeben oder dem Käufer die Versandbereitschaft angezeigt hat.
- Wird der Lieferzeitpunkt aus einem Grund überschritten, den der Lieferant zu vertreten hat, so kann der Käufer Rechtsbehelfe erst geltend machen, wenn der Lieferant in Verzug ist und der Käufer dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen gesetzt hat.
- Der Rücktritt vom Vertrag kann der Käufer nur innerhalb kurzer Frist nach Ablauf der angemessenen Nachfrist erklären.
- Schadensersatz kann der Käufer nur unter den Voraussetzungen und im Umfang der Ziffer IX. fordern.
- Nimmt der Käufer die Ware nicht pflichtgemäß an, so schuldet er dem Lieferanten außer Ersatz der Transportkosten für jeden angefangenen Tag ab Nichtannahme Bereitstellungskosten in Höhe von 1 % des Preises der Ware. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Kosten bleibt dem Lieferanten und dem Käufer gestattet. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten bleiben unberührt.

VII. Verantwortung für Mängel

- Der Lieferant ist verpflichtet, eine Sache zu liefern, die bei Gefahrübergang der vereinbarten Beschaffenheit entspricht und frei von Rechtsmängeln ist. In Ermangelung einer Beschaffenheitsvereinbarung gelten die in einer Spezifikation, einem produktspezifischen technischen Merkblatt oder einer gleichwertigen Beschreibung des Lieferanten enthaltenen Merkmale als die maßgebliche vereinbarte Beschaffenheit. Im übrigen haftet der Lieferant nur dafür, dass die gelieferte Sache sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Unerhebliche Abweichungen bleiben außer Betracht.

- Der Lieferant bleibt zu konstruktiven Änderungen der Ware berechtigt, soweit dadurch die vereinbarte Beschaffenheit oder die Eignung für die gewöhnliche Verwendung nicht erheblich beeinträchtigt wird. Er hat den Käufer rechtzeitig auf solche Änderungen hinzuweisen.
- Der Käufer verliert das Recht, sich auf einen Mangel zu berufen, wenn er die gelieferte Sache nicht unverzüglich nach Anlieferung untersucht und jeden Mangel, den er festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, nicht unverzüglich schriftlich rügt, wobei in der Rüge die Art des Mangels und der Tag der Feststellung genau zu bezeichnen sind. Entsprechendes gilt für Rechtsmängel.
- Liegt ein erheblicher Mangel vor, so gilt folgendes:
 - Der Käufer kann als Nacherfüllung die Beseitigung des Mangels innerhalb angemessener Frist verlangen.
 - Verweigert der Lieferant die Mängelbeseitigung oder ist sie ihm unmöglich oder schlägt sie endgültig fehl, was nach mehr als drei Fehlversuchen vermutet wird, so kann der Käufer anstatt der Mängelbeseitigung die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) innerhalb angemessener Frist verlangen Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Sache gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
 - Verweigert der Lieferant die Ersatzlieferung oder erfolgt diese nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen; der Käufer verliert das Recht zum Rücktritt, wenn er es nicht innerhalb angemessener Frist ausübt.
 - Verweigert der Lieferant die Ersatzlieferung oder erfolgt diese nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten der Sache oder des Mangels unmöglich ist.
 - Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen hat der Lieferant nicht zu ersetzen, wenn und soweit diese sich erhöhen, weil der Käufer die Sache nach Gefahrübergang an einen anderen Ort als den vertraglich vereinbarten Bestimmungsort verbracht oder von ihr in einer nach dem Vertrag nicht vorhersehbaren Weise Gebrauch gemacht hat;
 - Schadensersatz kann der Käufer nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen der Ziffer IX. fordern. Zum Ersatz von Mangelfolgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist der Lieferant nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verpflichtet.
- Garantien des Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der elektronischen Form. Der Käufer kann nach seiner Wahl entweder die Ansprüche aus der Garantie oder die Mängelansprüche gemäß Absatz 4 geltend machen.
- Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren in 2 Jahren. Die Frist beginnt mit Ablieferung. Die §§ 438 Abs. 1 Nr.2, 479 Abs. 2 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben unberührt.
- Rückgriffsansprüche des Käufers verjähren spätestens in 30 Monaten ab Ablieferung der Ware beim Käufer. Der Käufer hat den Anspruch unverzüglich geltend zu machen. Absatz 3 bleibt unberührt. Er gilt mit der Erweiterung, dass der Käufer dem Lieferanten auch unverzüglich Rügen und Mängelansprüche seines Kunden sowie die Art und Weise der Erfüllung von Ansprüchen des Kunden anzuzeigen hat.
- Beim Kauf gebrauchter Sachen sind Mängelansprüche des Käufers ausgeschlossen. Das gilt nicht in Fällen der Arglist und soweit der Lieferant eine Garantie übernommen hat.

VIII. Schutzrechte

- Der Lieferant haftet nur dafür, dass seine Leistung im Land des Bestimmungsortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten (Schutzrechte) Dritter ist.
- Macht ein Dritter wegen der vom Lieferanten erbrachten und vom Käufer vertragsgemäß genutzten Leistung berechnete Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzung geltend, so gilt ergänzend zu Ziffern VII. und IX. folgendes:
 - Dem Lieferanten ist Gelegenheit zu geben, für die betreffende Leistung innerhalb angemessener Frist eine Lizenz zu beschaffen oder die Leistung so zu ändern, dass die Schutzrechtsverletzung beseitigt ist.
 - Der Käufer hat den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen, er darf Ansprüche des Dritten nicht anerkennen und er muss dem Lieferanten die Verteidigung überlassen.
 - Stellt der Käufer aufgrund einer Schutzrechtsverwarnung des Dritten die Nutzung der Leistung ein, so hat er den Dritten darauf hinzuweisen, dass damit ein Anerkenntnis der Rechtsposition des Dritten nicht verbunden ist.
 - Eine Haftung des Lieferanten ist ausgeschlossen, wenn der Käufer die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, insbesondere weil er den Leistungsgegenstand verändert, vertragswidrig genutzt oder ohne Zustimmung des Lieferanten an einen anderen Ort als den Bestimmungsort verbracht hat.

IX. Schadensersatz

- Der Lieferant haftet nur für Schäden oder Aufwendungen des Käufers, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruhen.
- Die Haftungsbeschränkung der Ziffer IX.1. gilt nicht für Schäden oder Aufwendungen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- Die Haftungsbeschränkung der Ziffer IX.1. gilt ferner nicht für Schäden oder Aufwendungen, die auf einer nicht unerheblichen und schuldhaften Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beruhen. Die Haftung des Lieferanten ist hier jedoch, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auf den typischen und für den Lieferanten vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- Von der Haftungsbeschränkung der Ziffer IX.1. unberührt bleiben alle gesetzlich zwingend geregelten Schadensersatzansprüche.

X. Eigentumsvorbehalt

- Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Zahlungsansprüche aus der gesamten Geschäftsbeziehung Eigentum des Lieferanten (Vorbehaltsware).
- Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für den Lieferanten als Hersteller. Erlischt das Eigentum des Lieferanten als Folge einer Verbindung, so besteht Einigkeit, dass das (Mit-) Eigentum an der neuen Sache veranteilmäßig auf den Lieferanten übergeht, wobei der Käufer das (Mit-) Eigentum für den Lieferanten kostenlos verwahrt.
- Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Käufer untersagt.
- Lieferant und Käufer sind sich einig, dass sämtliche Forderungen, die aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware resultieren, sowie etwaige Ersatzansprüche bezüglich der Vorbehaltsware an den Lieferanten abgetreten sind.
- Zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware ist der Käufer nur unter den folgenden Bedingungen berechtigt:
 - Die Vorbehaltsware darf nur im ordentlichen Geschäftsgang und zu marktüblichen Preisen veräußert werden;
 - Die Vorbehaltsware darf nur unter Eigentumsvorbehalt veräußert werden;
 - Zahlungen seiner Kunden hat der Käufer für Rechnung des Lieferanten entgegen zu nehmen und sie vorrangig zur Begleichung der Ansprüche des Lieferanten zu verwenden;
 - Der Käufer darf sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nicht in Verzug befinden.
- Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Käufer tunlichst abzuwenden und dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.
- Bei pflichtwidrigem, das Sicherungsinteresse des Lieferanten gefährdendem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug und bei Missachtung der in Ziffer X.5. geregelten Bedingungen, hat sich der Käufer jedweder Verfügung über die Ware zu enthalten und ist der Lieferant berechtigt, die unverzüglich Herausgabe der Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers auch ohne Rücktritt vom Vertrag ganz oder teilweise zu verlangen. Die Regelung der Ziffer IV.6. bleibt unberührt.
- Soweit der Wert der bestehenden Sicherheiten den Betrag der gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, wird auf Verlangen des Käufers der Lieferant nach seiner Wahl entsprechende Sicherheiten freigeben.

XI. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist berechtigt, auch am Sitz des Käufers zu klagen.
- Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Käufer findet deutsches Recht unter Ausschluss des CISG Anwendung.